

nen ergibt sich das aus dem konkreten betrieblichen Stellenplan mit den betreffenden Tätigkeitsmerkmalen bzw. dem konkreten Funktions(verteilungs)plan, aus internen Festlegungen über Entscheidungs- bzw. Unterschriftsbefugnis u.ä. Die Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis erwächst also in der Regel aus Arbeitsvertrag, Berufung, Ernennung, Wahl oder Auftrag. Die Klärung des konkreten Rahmens der Entscheidungsbefugnis bzw. des konkreten Pflichten- und Verantwortungsbereichs ist also erstes Erfordernis bei der Prüfung des § 165 StGB. Nur derjenige ist Inhaber einer Vertrauensstellung- und damit Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis im Sinne des § 165 StGB, dem die Gesellschaft eine eigenverantwortliche Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis in bezug auf gesellschaftliche Fonds übertragen hat bzw. derjenige, der Befugnisse gleichen oder ähnlichen Ranges besitzt. Das schließt ein, daß auch derjenige Täter nach § 165 StGB sein kann, der Befugnisse hinsichtlich der Gestattung solcher gesellschaftlicher Beziehungen besitzt, in deren unmittelbarem Zusammenhänge bzw. als deren unmittelbare Folge zur Realisierung dieser Beziehungen gesellschaftliche Fonds berührt werden, ohne daß diese Fondsinanspruchnahme zur direkten Entscheidungsbefugnis des Handelnden gehört; sie wird jedoch von seiner Verantwortung umfaßt« So hat das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 30. 9. 1968 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 165 StGB bejaht. Dem Angeklagten war im Zusammenhänge mit den durch die Industriepreisreform getroffenen Maßnahmen in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter des Referats Steuern beim Rat der Stadt eine Vermögensverfügungsbefugnis dergestalt eingeräumt worden, daß er eigenverantwortlich die von Handwerkern zur Mehrkostenstättung eingereichten Rechnungen auf ihren sachlichen

Vgl. Urteil des OG vom 30. 9. 1968, NJ 22/1968, S. 700 ff.